An

Arbeitsgruppe "technische Übergabeuntersuchung" (AG TÜ)

Sekretariat: Lukas Halbig Working Procedures Ground Staff (L.CBS 3 (B))

DB Cargo AG Rheinstraße 2, 55116 Mainz Tel. +49 6131-15-62364 Mobil: +49 0152 375 49 366

E- Mail: lukas.halbig@deutschebahn.com

# Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 11 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Dr. Axel Marquardt	14.02.2020		Erfassung gemäß AG TÜ 01/2020
Zustimmung AG TÜ	24.03.2020		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2020
Zustimmung SG WV	26.05.2020		Gemäß Protokoll SG WV 05/2020

Titel:	Piktogramm: Ablaufverbot für beladene Container oder Taschenwagen		
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	Captrain Deutschland GmbH		
Änderungsantrag für:	☐ Anlage 9		
Einreicher:	Dr. Axel Marquardt		
Ort, Datum:	Dortmund, 14.02.2020		
Kurzbeschreibung:	Erstmaliges Aufnehmen des in IRS 50571-4 enthaltenen Piktogramms: "Ablaufverbot für beladene Container oder Taschenwagen"		

#### 1. Ausgangslage (lst):

1.1.	Einleitung	
Das Piktogramm ist in IRS 50571-4 definiert.		
1.2.	Funktionsweise	
Übernehmen der in IRS 50571-4 dokumentierten Piktogramme in Anlage 11.		
1.3.	Störung / Problembeschreibung	
-		

1.4.	Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. D	IN,
	EN)?	

☐nein ☐ ja, folgende: IRS 50571-4

\*"anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3)

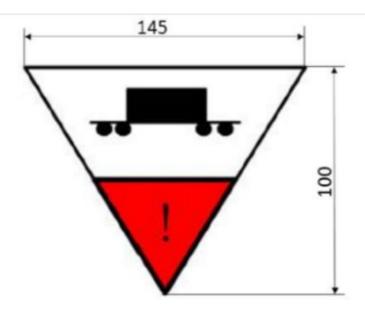
"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht." (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

### 2. Sollzustand

#### 2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)

Übernehmen des in IRS 50571-4 dokumentierten Piktogramms in Anlage 11.

## 3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 11 des AVV:



# Erklärung:

Abrollen oder Ablaufen und Auflaufen von beladenen Wagen ist ni erlaubt. Leere Wagen dürfen ohne Einschränkungen rangiert werden.

## 4. Begründung

Übereinstimmung der Piktogramme IRS 50571-4 mit AVV Anlage 11.

## 5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch). Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Wettbewerbsfähigkeit, Kosten, Verwaltung: (Wertung: 2)

Sicherheit (Wertung 3)

## 6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Die Risikobetrachtung entfällt, da nur anerkannte Regelwerke umgesetzt werden.

Bei Übernehmen eines in Regelwerken des Sektors Eisenbahn bereits eingeführten Piktogramms ist keine nochmalige Risikobewertung erforderlich.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	⊠nein ☐ ja
Begründung:		
6.2.	Änderungs ist signigfikant?	⊠nein □ ja
Begründung :		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung:	⊠ entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:		
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	⊠nein □ ja
Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgen Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:		
"anerkannte Regel der Technik"		
•	Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	⊠nein
Bewertungsstelle:		
Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:		[Anlage]